

Entschließung der CSU-Fraktion

„Eckpunkte zur künftigen Wasser- und Abwasserförderung“

vorgelegt von

Markus Sackmann, stv. Fraktionsvorsitzender,

Henning Kaul, Arbeitskreisvorsitzender Umwelt und Verbraucherschutz und

Max Weichenrieder, Leiter der Arbeitsgruppe „Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum“

Aufgrund der Haushaltslage, geprägt durch die dramatischen Steuerrückgänge, die maßgeblich die rot-grüne Bundesregierung mit ihrer völlig verfehlten Wirtschafts- und Finanzpolitik zu verantworten hat, ist eine Neuausrichtung der weiteren Förderung im kommunalen Wasser- und Abwasserbereich unausweichlich geworden.

Deshalb hat sich die CSU-Landtagsfraktion in Wildbad Kreuth am 14.01.2004 für eine sachgerechte Fortführung der Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen im Haushaltsjahr 2004 und darüber hinaus ausgesprochen und beschließt heute in Übereinstimmung mit der Bayerischen Staatsregierung folgende Eckpunkte für die künftige Förderung, die auch in die Verhandlungen zum nächsten Doppelhaushalt 2005/2006 eingehen sollen:

Mit Unterstützung des Freistaates Bayern wurde in den letzten Jahren bereits ein Anschlussgrad von rund 95% der Bevölkerung im Abwasserbereich und über 98% im Wasserbereich erreicht. Die Fördermittel des Freistaates dazu betragen über 11 Mrd. €. In Bayern ist damit weitgehend ein hoher Qualitätsstandard hinsichtlich des Trinkwassers und eine stete Verbesserung der Gewässergüte der Oberflächengewässer erreicht worden.

Ziel der CSU-Landtagsfraktion bleibt es, flächendeckend einen „guten Zustand“ der bayerischen Gewässer bis zum Jahr 2015 zu erreichen, wie dies nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gefordert wird.

Ziel der Fraktion ist es, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern zu gewährleisten. Deshalb sollen die Fördermittel auf die Ersterschließung im Wasser- und Abwasserbereich konzentriert werden. Diese Mittel kommen unmittelbar dem ländlichen Raum zugute. Maßgeblich für eine Förderung sind die jeweiligen kommunalen Entsorgungskonzepte.

In Umsetzung der von der Fraktions-Arbeitsgruppe „Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum“ in der 14. Legislaturperiode initiierten staatlichen Förderung für den Bau von Kleinkläranlagen nach Maßgabe der Richtlinien für Zuwendungen zu Kleinkläranlagen (RZKKA), werden dabei künftig überwiegend diese Erschließungen über Kleinkläranlagen erfolgen. Die Klärung der Abwässer kann damit möglichst dezentral und kosteneffizient sichergestellt werden. Mit Hilfe der RZKKA können pauschaliert und damit einfach alle Maßnahmen zur Ersterrichtung und zur Nachrüstung von Kleinkläranlagen nach dem 01.01.2002 gefördert werden. Auch hier sind die erarbeiteten kommunalen Konzepte entscheidend.

Die Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (RzWas 2000) sind so fortzuschreiben, dass

- bereits eingegangene Verpflichtungen aus den bisherigen Förderprogrammen erfüllt werden können,
- künftig Ersterschließungen weiterhin eine Förderung erhalten, aber nicht mehr Sanierungsmaßnahmen,
- für bereits begonnene Vorhaben mit Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn, für die künftig keine Förderung mehr möglich wäre, ein angemessener Vertrauensschutz gewährleistet wird und
- die Frist, innerhalb der geförderte Maßnahmen begonnen werden müssen, zugunsten der Kommunen großzügig verlängert wird.

Bei der Ersterschließung wird die Förderobergrenze von 80% auf 70% abgesenkt.

Das Instrumentarium der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn findet Anwendung, auch für Maßnahmen, die noch nicht in der Dringlichkeitsliste 2003 aufgenommen sind.

Eine Dringlichkeitsliste für ein Programm zugunsten der kommunalen Anlagen für 2005 wird noch im Jahr 2004 aufgestellt.

Die Auszahlung der Fördermittel für Kleinkläranlagen wird in 2004 begonnen.

Die Kommunen werden über die Änderung der Förderrichtlinien umgehend informiert. Abfinanzierungszeiten werden sich verlängern.

Zur Erleichterung für die Kommunen sollen die Beurteilungskriterien überprüft und die Entscheidungsspielräume durch die Behörden flexibler in Anspruch genommen werden:

- Alle durch wasserrechtlichen Bescheid bestimmten Fristen sollen großzügig verlängert werden können, insbesondere, wenn es für die Kommunen aufgrund ihrer finanziellen Situation wichtig ist. Die Kreisverwaltungsbehörden müssen bei der Fristbestimmung aber sicherstellen, dass das Ziel der europäischen Wasserrahmenrichtlinie erreicht wird.
- Fristen für die Untersuchung kommunaler Kanäle sollen gestreckt werden.
- Übergangsfristen für Kleinkläranlagen bis zu einem Anschluss an kommunale Anlagen sind zu strecken.
- Erst ab einem Fremdwasseranteil von 50% im Jahresmittel sollen Kanäle mit entsprechenden Zuflüssen saniert werden müssen, wenn die derzeitige Kläranlage die zusätzliche Verdünnung ausgleichen kann.
- Staatlicherseits sind keine Regelungen zum „Wie“, sondern lediglich zum Ergebnis einer Zielerreichung vorzugeben.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wird aufgefordert, die hierzu notwendigen rechtlichen Regelungen in die Wege zu leiten und soweit möglich, die geplanten Änderungen bereits im Vorgriff zu berücksichtigen.

Die Kommunen werden zu ihrer eigenen Planungssicherheit unverzüglich und ausführlich über das beschlossene Vorgehen informiert. Hinsichtlich der Standards und Fristen sind die EU - und bundesrechtlichen Vorgaben Maßstab.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, in einer Informationsoffensive weitere Möglichkeiten für effizientes und kostengünstiges Bauen von Abwasserreinigungsanlagen und damit ggf. Möglichkeiten zur weiteren Kostenersparnis aufzuzeigen.